

I. Amtlicher Teil**1. Verwaltungsvorschriften des Thüringer
Justizministeriums****Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra)****Verwaltungsvorschrift des Thüringer
Justizministeriums
vom 20. Juni 2007 (1431-1/97)**

Zwischen den Landesjustizverwaltungen und dem Bundesministerium der Justiz ist eine Neufassung der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra) vereinbart worden, die für Thüringen mit Wirkung vom 1. Juni 2008 in Kraft tritt. Maßgebend ist der Text, wie er beim Thüringer Justizministerium hinterlegt ist. Weiterhin wird der Text demnächst im Bundesanzeiger abgedruckt werden.

Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für Justiz und Europaangelegenheiten vom 29. April 1998 (1431-1/97; JMBl. Nr. 3 S. 22) zur Inkraftsetzung der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra) außer Kraft. Die Neufassung der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen wird als Sonderdruck erscheinen und den Justizbehörden des Landes in der erforderlichen Zahl zugeleitet werden.

Erfurt, den 20. Juni 2008

In Vertretung
Michael Haußner

**Zweite Änderung
der Verwaltungsvorschrift über die Zuständigkeit für
die Erteilung von Presseauskünften von
Staatsanwaltschaft und Polizei bei der Strafverfolgung****Gemeinsame Verwaltungsvorschrift
des Thüringer Justizministeriums (Az. 1274 - 1/90)
und des Thüringer Innenministeriums (Az. 2701-
11/2008)
vom 01./03.07.2008****I.**

Die Gemeinsame Verwaltungsvorschrift über die Zuständigkeit für die Erteilung von Presseauskünften von Staatsanwaltschaft und Polizei bei der Strafverfolgung vom 29. November 1991 (JMBl. 1992 Nr. 1 S. 7, StAnz. 1992 Nr. 1 S. 5), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 5. Juni 1996 (JMBl. 1997 Nr. 1 S. 5), wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt VI wird der Klammerzusatz „(§ 163 Abs. 2 StPO)“ durch den Klammerzusatz „(§ 163 Abs. 2 der Strafprozessordnung)“ ersetzt.

2. Abschnitt VII erhält folgende Fassung:

„VII. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft.“

II.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Oktober 2008 in Kraft.

Thüringer Justizministerium Erfurt, den 01.07.2008	Thüringer Innenministerium Erfurt, den 03.07.2008
---	--

In Vertretung Michael Haußner	In Vertretung Rüdiger Hütte
----------------------------------	--------------------------------

**Einstellung von Jugendstrafverfahren nach den §§ 45
und 47 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) (Diversion)****Verwaltungsvorschrift
des Thüringer Justizministeriums
vom 29. Juli 2008 (4210-1/95)**

Das Justizministerium hat im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit die folgende Verwaltungsvorschrift erlassen:

1. Allgemeines

Nach wissenschaftlichen Erkenntnissen ist Jugendkriminalität zumeist ein entwicklungsbedingtes und eher episodenhaftes Verhalten. Bei der Mehrheit der Jugendlichen wächst sich straffälliges Verhalten im Verlauf des Erwachsenwerdens von allein aus. Um bei jugendlichen und heranwachsenden Straftätern eine frühzeitige Stigmatisierung als Straftäter zu vermeiden, bietet sich im Bereich der leichten und im Grenzbereich zur mittleren Kriminalität weitgehend eine informelle Verfahrenserledigung nach den §§ 45 und 47 JGG an (Diversion).

Der das Jugendrecht beherrschende Erziehungsgedanke verlangt allerdings, dass in jedem Einzelfall genau abgewogen wird, ob eine nichtförmliche Erledigung dem förmlichen Verfahren vorzuziehen ist. Es können trotz Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen für eine nichtförmliche Erledigung gewichtige erzieherische Erwägungen für die Durchführung eines förmlichen Verfahrens sprechen. Diversion darf auch nicht zu einer Ausweitung der sozialen Kontrolle auf Kosten sonst folgenloser oder weniger einschneidender Erledigungsweisen führen.

2. Verfahren

- 2.1 Die verfahrensleitende Stellung des Staatsanwalts im

Ermittlungsverfahren ist auch im Rahmen der Diversion zu beachten. Eine vertrauensvolle Zusammenarbeit aller Beteiligten ist im Interesse geeigneter erzieherischer Einwirkung auf den Jugendlichen anzustreben.

- 2.2 Gewinnt die Polizei aufgrund des persönlichen Kontaktes zu dem Beschuldigten den Eindruck, dass sich eine Erledigung des Verfahrens im Wege der Diversion anbietet, dann kann eine entsprechende Empfehlung an den Staatsanwalt herangetragen werden.

In keinem Fall ist es zulässig, dass die Polizei den Staatsanwalt über das Ob und Wie von Diversion präjudiziert. Insbesondere ist es nicht zulässig, dass die Polizei dem Beschuldigten von sich aus erzieherische Maßnahmen aufgibt oder gar Zusagen im Hinblick auf eine Einstellung des Verfahrens nach Divisionsgrundsätzen macht.

- 2.3 Der Jugendgerichtshilfe bleibt es in jedem Verfahrensstadium unbenommen, bei dem Entscheidungsträger die Einstellung des Verfahrens nach Divisionsgrundsätzen anzuregen. Auch für die Jugendgerichtshilfe gilt, dass sie die Entscheidung über das Ob und Wie von Diversion nicht präjudizieren darf. Die Rechte und Pflichten der Jugendgerichtshilfe bleiben im Übrigen unberührt.
- 2.4 Der Staatsanwalt prüft in jedem Stadium des Verfahrens, ob eine Einstellung des Verfahrens in Betracht kommt oder nach Schaffung der Voraussetzungen in Betracht zu ziehen ist. Er hat darauf zu achten, dass bei einer beabsichtigten Einstellung des Verfahrens dem Erziehungsgedanken hinreichend Rechnung getragen wird. Insbesondere hat er zu prüfen, ob eine schriftliche Mitteilung der Einstellung des Verfahrens an den Jugendlichen genügt oder ob aus erzieherischen Gründen ein persönliches Gespräch erforderlich ist.

In geeigneten Fällen soll der Staatsanwalt von der Möglichkeit Gebrauch machen, selbst ein Ermahnungsgespräch mit dem Jugendlichen zu führen, da er sich auf diese Weise ein eigenes Bild von der Persönlichkeit und der Situation des Beschuldigten machen kann und eine solche Maßnahme wegen der zeitlichen Nähe zur Tat weitaus wirksamer sein kann als eine Sanktion im förmlichen Hauptverfahren nach erheblichem Zeitablauf.

Der Staatsanwalt weist bei einer Verfahrenseinstellung nach § 45 JGG darauf hin, dass der Beschuldigte bei künftigen Verstößen nicht mit einer folgenlosen Einstellung des Verfahrens rechnen kann.

3. Anwendungsbereich

Erzieherische Ziele dürfen nicht zu einer Einschränkung der Unschuldsvermutung führen.

Die Einstellung des Ermittlungsverfahrens nach § 170 Abs. 2 Strafprozessordnung ist daher gegenüber einer Diver-

sionsentscheidung vorrangig.

Die folgenden Grundsätze gelten auch für Heranwachsende, wenn erkennbar ist, dass der Täter gemäß § 105 Abs. 1 Nr. 1 JGG zur Zeit der Tat noch einem Jugendlichen gleichstand oder dass es sich bei der Tat um eine Jugendverfehlung im Sinne von § 105 Abs. 1 Nr. 2 JGG handelt.

3.1. § 45 Abs. 1 JGG

Eine Einstellung des Verfahrens nach § 45 Abs. 1 JGG kommt insbesondere bei Taten erstmals auffälliger Jugendlicher oder Heranwachsender in Betracht, wenn es sich um jugendtypisches Fehlverhalten mit geringem Schuldgehalt und mit geringen Auswirkungen der Straftat handelt und das Fehlverhalten über die von der Entdeckung der Tat und dem Ermittlungsverfahren ausgehende Wirkung hinaus keine erzieherische Maßnahme erfordert.

Eine Anwendung des § 45 Abs. 1 JGG kommt insbesondere bei folgenden Delikten in Betracht:

1. Allgemeine Straftaten
 - a) leichte Fälle der Beleidigung (§ 185 des Strafgesetzbuches - StGB -) gegenüber Privatpersonen;
 - b) alle Fälle, in denen ein Strafgesetz auf § 248a StGB verweist;
 - c) unbefugter Gebrauch eines Fahrzeuges (§ 248b StGB);
 - d) leichte Fälle der Sachbeschädigung (§ 303 StGB);
 - e) fahrlässige Körperverletzung (§ 229 StGB) bei geringer Schuld und leichten Folgen;
 - f) Beförderungerschleichung (§ 265a StGB);
 - g) Missbrauch von Notrufen und Vortäuschen einer Straftat (§§ 145 und 145d StGB) als Jugendstreich;
 - h) leichte Fälle der Bedrohung (§ 241 StGB) und
2. Verstöße gegen strafrechtliche Nebengesetze
 - a) geringfügige Verstöße gegen das Aufenthalts- und Asylverfahrensgesetz;
 - b) geringfügige Verstöße gegen das Urheberrechtsgesetz, sofern wirksam auf die Rückgabe der sichergestellten Vervielfältigungsstücke verzichtet oder wirksam in eine Vernichtung der durch die Tat hervorgebrachten Produkte (beispielsweise Löschen von Videobändern) eingewilligt wird;
 - c) Fahren ohne Fahrerlaubnis (§ 21 des Straßenverkehrsgesetzes) und Verstöße gegen die §§ 1 und 6 des Pflichtversicherungsgesetzes, soweit es sich um Fälle der sogenannten Ritzelkriminalität handelt;
 - d) geringfügige Vergehen nach dem Waffengesetz, sofern wirksam auf die Rückgabe der sichergestellten Waffe verzichtet wird.

Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Sie soll lediglich eine Orientierungshilfe geben.

Als jugendtypische Straftaten geringen Gewichts können neben den vorgenannten Delikten auch andere Verfeh-

lungen in Betracht kommen, die durch die Gesamtumstände als geringfügig gekennzeichnet werden; entscheidend bleiben bei jedem Delikt die Umstände des Einzelfalles.

Im Einzelfall kann es ausnahmsweise auch vertretbar sein, erneut nach § 45 Abs. 1 JGG von der Verfolgung abzu-
sehen, insbesondere wenn der Beschuldigte in einem
erheblichen zeitlichen Abstand zu der früheren Tat oder
wegen eines Deliktes auffällig wird, das im Hinblick auf
das geschützte Rechtsgut oder die Art der Tatbegehung mit
der vorangegangenen Straftat nicht vergleichbar ist.

Im gesamten Verfahren gegen einen Jugendlichen ist die
Jugendgerichtshilfe heranzuziehen (§ 38 Abs. 3 Satz 1
JGG). Bei einer Einstellung des Verfahrens nach § 45 Abs.
1 JGG bedarf es einer Mitwirkung der Jugendgerichtshilfe
ausnahmsweise nicht, wenn sich alle für die Entscheidung
erheblichen Umstände aus den Akten ergeben oder dem
Staatsanwalt sonst bekannt sind.

3.2. § 45 Abs. 2 JGG

Kommt eine Einstellung des Verfahrens nach § 45 Abs. 1
JGG nicht in Betracht, so ist eine informelle Erledigung
nach § 45 Abs. 2 JGG dann geboten, wenn der Jugendliche
durch eine anderweitige erzieherische Reaktion so gefördert
werden kann, dass eine Entscheidung durch den Jugend-
richter verzichtbar erscheint.

Anhaltspunkte für eine bereits erfolgte anderweitige erzie-
herische Reaktion können sich namentlich ergeben aus
Niederschriften oder Vermerken der Polizei oder aus
Mitteilungen der Jugendgerichtshilfe.

Der Staatsanwalt kann aber auch selbst die Voraus-
setzungen für ein Absehen von der Verfolgung nach § 45
Abs. 2 JGG schaffen. Dabei kommt insbesondere in
Betracht, dass er ein Gespräch mit dem Jugendlichen führt
und ihm die Folgen seiner Tat verdeutlicht oder eine
Schadenswiedergutmachung oder Entschuldigung anregt.

Erforderlich ist, dass der Beschuldigte mit der vorge-
schlagenen Maßnahme einverstanden ist und der Erzie-
hungsberechtigte und der gesetzliche Vertreter nicht
widersprechen.

3.3. § 45 Abs. 3 JGG

Reichen auch die Reaktionsmöglichkeiten nach § 45 Abs. 2
JGG nicht aus und hält der Staatsanwalt die Einschaltung
des Jugendrichters aus erzieherischen und anderen Gründen
für geboten, kommt das formlose richterliche Erziehungs-
verfahren nach § 45 Abs. 3 JGG in Betracht, wenn der
Beschuldigte geständig ist und nach den Umständen des
Einzelfalles andere als die nach § 45 Abs. 3 JGG statthaften
Maßnahmen unangemessen sind.

Regt der Staatsanwalt den Weg des formlosen richterlichen
Erziehungsverfahrens an und entspricht der Richter dem
Vorschlag der Staatsanwaltschaft nicht, das heißt trifft er
keine oder eine von der Staatsanwaltschaft nicht beantragte

Maßnahme, so sind die Gründe hierfür aktenkundig zu
machen und der Staatsanwaltschaft Gelegenheit zu einer
Stellungnahme zu geben.

In dem Verfahren nach § 45 Abs. 3 JGG kann ein beacht-
licher Teil jugendrichterlicher Maßnahmen angewendet
werden, ohne dass es der Erhebung einer Anklage oder
eines Antrags nach § 76 JGG bedarf. Der Staatsanwalt prüft
daher in jedem Einzelfall, ob nicht bereits über § 45 Abs. 3
JGG eine hinreichende erzieherische Einwirkung erzielt
werden kann. Will der Staatsanwalt einen Antrag nach § 76
JGG oder eine Anklage erheben, so begründet er in einem
kurzen Vermerk, aus welchem Grund eine Maßnahme nach
§ 45 Abs. 3 JGG nicht genügt.

3.4 § 47 JGG

Nach Anklageerhebung kann der Staatsanwalt eine
Einstellung des Verfahrens nach § 47 JGG jederzeit
anregen. Dies gilt namentlich dann, wenn sich die Umstän-
de nachträglich geändert haben und nunmehr eine Ein-
stellung des Verfahrens angezeigt ist. Beabsichtigt das
Gericht eine Einstellung des Verfahrens nach § 47 JGG,
erteilt der Staatsanwalt seine Zustimmung nach pflichtge-
mäßigem Ermessen.

4. Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verwal-
tungsvorschrift gelten jeweils in männlicher und weiblicher
Form.

5. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2009 in
Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft.

Erfurt, den 29.7.2008

In Vertretung
Michael Haußner

Achte Änderung der Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen

Verwaltungsvorschrift des Thüringer Justizministeriums vom 19. August 2008 (1432-1/07)

Die Landesjustizverwaltungen und das Bundesministerium
der Justiz haben Änderungen der Anordnung über
Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi) vom 1. Juni 1998 in der
durch die Verwaltungsvorschrift des Thüringer Justizminis-
teriums vom 20. Mai 1998 (1432-1/97; JMBI. Nr. 3 S. 22)
in Kraft gesetzten Fassung, zuletzt geändert durch die
Verwaltungsvorschrift vom 30. Juli 2007 (1432-1/06;
JMBI. Nr. 4 S. 38), vereinbart. Maßgebend ist der Text, wie
er beim Thüringer Justizministerium hinterlegt ist.
Weiterhin wird der Text demnächst im Bundesanzeiger
abgedruckt werden.